

Digitalsteuern im Überblick: Relevante Regelungen in der Praxis

1. April 2020: Großbritannien

- Digitalsteuern in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf
- Fokus auf originäre Digitalunternehmen, die eine gewisse Umsatzgröße auch weltweit überschritten haben

1. März 2020: Türkei

- Digitalsteuer mit dem weitesten Anwendungsbereich und höchsten Steuersatz innerhalb von Europa
- Auch die Bereitstellung von digitalen Inhalten (Bücher, Zeitschriften, Audio-/Videomaterial etc.) ist von der Regelung umfasst

1. Januar 2019: Frankreich

- Digitalsteuern in Anlehnung an den EU-Richtlinienentwurf
- Fokus auf originäre Digitalunternehmen, die eine gewisse Umsatzgröße auch weltweit überschritten haben



1. April 2020: Indien – „Equalization Levy“

- Keine Digitalsteuer im Sinne des EU-Richtlinienentwurfs
- Sehr weitgehendes Verständnis von digitalen Dienstleistungen (Warenverkauf, ERP-Transaktionen, konzerninterne Dienstleistungen etc.)
- Keine Steuer i. e. S., sondern eine zusätzliche „Sonderabgabe“ ohne Anrechnungsmöglichkeit auf die Ertragsteuer

1. Januar 2020: Österreich

- Digitalsteuer
- Sehr begrenzter Anwendungsbereich auf Umsätze aus Werbendienstleistungen auf einer digitalen Plattform (z. B. Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung etc.)

1. Januar 2020: Italien

- Digitalsteuer auf Umsätze aus
 - personalisierter Werbung auf einer digitalen Plattform
 - Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Plattform (Kauf/Verkauf von Waren und Dienstleistungen unter den Nutzern)
 - der Übertragung von Nutzerdaten, die über eine digitale Plattform generiert wurden